

heitlichen Begriff der richterlichen Unabhängigkeit geben⁹. Die sog. Unabhängigkeit der „Dritten Gewalt“ ist auch heute wiederum ein von den Ideologen der Bourgeoisie benutztes Mittel der Verteidigung der im Bonner Dienst stehenden, mit Verbrechen belasteten Nazirichter¹⁰.

Die weitere Abkapselung und Isolierung der imperialistischen westdeutschen Justiz fand auch in dem am 14. Juni 1961 vom Bundestag verabschiedeten Richter-gesetz seinen Niederschlag. Die Heraushebung der Berufsrichter aus der Masse der Staatsbeamten mit Hilfe eines besonderen „Richterverhältnisses“ ist einzig auf die Verfestigung der „Dritten Gewalt“ gegen die Volksmassen gerichtet¹¹.

II

Die heutige westdeutsche Justiz ist keine andere als die in Nürnberg verurteilte Justiz, wie auch der heutige westdeutsche Imperialismus keine andere Politik als ehemals betreibt. Die westdeutsche Justiz hat keine andere Zielsetzung als nach 1933; auch heute ist sie wiederum Instrument zur Vorbereitung eines Angriffskrieges. Von den über 11 000 Berufsrichtern haben nach dokumentarischem Nachweis mehr als 10 Prozent während des NS-Regimes schwerste Verbrechen begangen. Genau wie damals werden heute Menschen von dieser Justiz verfolgt, weil sie für den Frieden, für eine friedliche Zukunft Deutschlands, für eine brüderliche Verbundenheit mit anderen Völkern eintreten. Der amerikanische Generalstaatsanwalt am damaligen Nürnberger Militärgerichtshof, La F o l l e t t e, sagte unter anderem zur Nazi-Justiz: Habe der Faschismus „Kommunisten, Sozialdemokraten und sonstige Andersdenkende unter den Deutschen“ beseitigen wollen, „weil sie der Welteroberung (also dem geplanten Angriffskrieg) im Wege standen“, so habe der faschistische deutsche Richter an der Beseitigung dieser Kräfte maßgeblich mitgewirkt¹². Diese Einschätzung trifft im Grunde auch auf die heutige westdeutsche Justiz zu.

Allein die Frage der Beurteilung des Terrors der faschistischen Gerichte durch die heutige westdeutsche Justiz gibt genügend Aufschluß über den Charakter und die Zielsetzung dieser Institution des westdeutschen Staates. Es gibt eine ganze Reihe von Fällen, in denen sich Bonner Gerichte mit der faschistischen Vergangenheit auf dem Gebiete der Justiz auseinandersetzen mußten. Diese Urteile rechtfertigen im Grunde fast durchgängig die Terrormaßnahmen des Hitlerfaschismus und den imperialistischen Raubkrieg.

Der faschistische Terror der Nazigerichte wurde bereits in einer Entscheidung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 12. Februar 1952 legalisiert. Dort wurde der Grundsatz geprägt:

„Staatliche Eingriffe in Freiheit und Leben des einzelnen können und müssen unter Umständen verschieden beurteilt werden, je nachdem ob sich die Gemeinschaft eines unangefochtenen, sicheren Daseins erfreut oder ob sie sich in einem Kampf auf Leben und Tod befindet. Es entspricht der geschichtlichen

Überlieferung und übereinstimmender Übung aller Kulturvölker, daß ein Staatswesen in Zeiten höchster kriegerischer und politischer Gefahr Gerichte walten läßt, die sachlich mit größter Strenge zu arbeiten haben und weitgehende Verfahrensfreiheiten genießen.“¹³

Damit legalisiert die Bonner Justiz den faschistischen Raubkrieg, sie erkennt ihn an, heißt die zu seiner Durchführung“ getroffenen Maßnahmen gut, rechtfertigt den Mord, den Terror und andere zahllose faschistische Verbrechen.

Im Bonner Staat werden die faschistischen Terror-gesetze anerkannt und der Beurteilung von Handlungen zur Zeit des Nazismus zugrunde gelegt. Das deutet auf die Absichten der heutigen Machthaber in Westdeutschland hin, zu den gleichen Mitteln der Unterdrückung zu greifen. Die Notstandsgesetzgebung Bonns wird bereits heute durch eine entsprechende Rechtsprechung vorbereitet und gestützt. So prüfte der Bundesgerichtshof z. B. in einem Fall, ob der sog. Volksgerichtshof, der einen Bürger zum Tode verurteilt hatte, zu Recht einen schweren Fall der Wehrkraftzersetzung auf der Grundlage des § 5 der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung“ vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939 S. 1455) angenommen habe. (Diese Verordnung wurde im Nürnberger Juristenurteil als wesentliches Glied in der Kette der faschistischen Kriegsvorbereitungen und verbrecherischen gesetzlichen Maßnahmen hervorgehoben¹⁴.) Der durch den sog. Volksgerichtshof Verurteilte hatte im Jahre 1942 das baldige Ende des Krieges vorausgesagt. Der Bundesgerichtshof führte hierzu am 6. November 1952 aus: „Die Äußerungen des Konrad H. gingen nach Form, Inhalt und Wirkung über den Rahmen eines minder schweren Falles nicht hinaus.“ „Auch die sonstigen Reden waren keineswegs so beschaffen, daß sie die Ablehnung eines minder schweren Falles irgendwie hätten rechtfertigen können.“ Und die Schlußfolgerung lautet, daß deshalb die durch den Volksgerichtshof ausgesprochene Todesstrafe „in einem unerträglichen Mißverhältnis zu dem von Konrad H. begangenen Unrecht und seiner Schuld“¹⁵ gestanden habe. Also hat nach höchstrichterlicher Version des westdeutschen Staates derjenige, der den faschistischen Raubkrieg ablehnte, „Schuld“ auf sich geladen. Die Kriegssonderstrafrechts-Verordnung wird nicht in Frage gestellt, ihre „Rechtmäßigkeit“ steht für den Bundesgerichtshof außer Zweifel,

Das ist kein Einzelfall, sondern Ausdruck einer durchgängigen Linie der Rechtfertigung des faschistischen Krieges durch die Bonner Justiz. So wurde vom Bundesgerichtshof in einem weiteren Fall, dem gleichfalls die Verhängung der Todesstrafe durch die NS-Justiz wegen Äußerungen zugrunde lag, die gegen den Krieg gerichtet waren, ebenfalls der „Unrechts- und Schuldgehalt“ dieser Tat geprüft. Nicht anders, als es durch ein faschistisches Gericht hätte geschehen können, wurde der Begriff der „Öffentlichkeit“ nebst anderen Tatbestandserfordernissen nach § 5 der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung geprüft und schließlich gefolgert:

„Die Angeklagte, die die Äußerungen ihres Mannes allein gehört hatte, hatte ersichtlich keine für die ‚wehrhafte Selbstbehauptung* des deutschen Volkes wichtigen Aufgaben zu erfüllen, so daß man etwa daraus eine Gefährdung der durch § 5 KSSStVO geschützt gewesenen Rechtsgüter hätte herleiten können.“¹⁶

Die Todesstrafe sei deshalb nicht am Platze gewesen,

9 Die entgegengesetzte Auffassung vgl. bei Schöneburg, Die Zersetzung der richterlichen Unabhängigkeit unter dem Adenauer-Regime, Berlin 1955, S. 7; auch von anderen wurde die Meinung vertreten, daß ein solcher einheitlicher Begriff existiere.

10 vgl. hierzu Foth/Przybylski, Die Führung des westdeutschen Richterbundes stellt sich offen auf die Positionen der Blutrichter, NJ 1960 S. 624 ff.

11 vgl. hierzu Herrmann, Das Richtergesetz des klerikal-militaristischen Regimes, NJ 1961 S. 680 ff. und S. 711 ff.

12 vgl. La Follette in: Der Konstanzer Juristentag, Tübingen 1947, S. 50; wie wenig Anklang La Follette damals in Westdeutschland unter den Juristen fand, geht aus einem Bericht über den Münchner Juristentag 1948 hervor; vgl. NJW 1948, S. 380.

13 BGHSt, Bd. 2, S. 173 ff. (174).

14 a. a. O., S. 49.

15 BGHSt, Bd. 4, S. 66 ff. (69/70).

16 BGHSt, Bd. 3, S. 110 ff. (120).